


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt <p style="text-align: center;">Straßenverkehrsamt - Amt 36</p>	KRS-Nr. <p style="text-align: center;">6.77</p>
Kurzbezeichnung  VO zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenordnung)	

Lesefassung:

Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Osterholz haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen der Betriebssitzgemeinde und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände oder auf Taxenständen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Genehmigung des Landkreises Osterholz erforderlich.
- (2) Jede Taxifahrerin / jeder Taxifahrer ist berechtigt, ihr / sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgesetzte Anzahl der Taxenplätze noch nicht erreicht ist. Bei Taxenständen auf Privatgrundstücken richtet sich das Bereitstellen nach der vertraglichen Regelung zwischen der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer und dem Taxenunternehmen.

§ 3

Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein.

- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Taxen dürfen auf Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Tätigkeit den gesamten Taxenstand zu befahren.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen auf den Taxenständen können durch einen von den Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist dem Landkreis Osterholz zur Zustimmung vorzulegen; Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Der Landkreis Osterholz kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn das Taxengewerbe von dieser Möglichkeit keinen oder keinen ausreichenden Gebrauch macht.
- (3) Während der Personenbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, dass Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (4) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.

§ 5 Beförderungspflicht

Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Osterholz. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 Personenbeförderungsgesetz durchzuführen.

§ 6 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis, ggf. einem Zuschlag für den Einsatz eines Großraumtaxis und ggf. dem Wartepreis zusammen.
- (2) Über das Entgelt für die Wartezeit ist der Fahrgast unverzüglich nach Ankunft des Taxis am Abfahrtsort zu unterrichten. Es besteht keine Verpflichtung, länger als 30 min zu warten.
- (3) Die Höhe der Beförderungsentgelte ergibt sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgesetzten Taxentarifen.
- (4) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder überschritten noch unterschritten werden. In den Beförderungsentgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (5) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren ist frei.
- (6) Fahrten über die Grenze des Landkreises Osterholz hinaus unterliegen nicht den festgesetzten Taxentarifen. Sie sind ab Kreisgrenze frei vereinbar; die Vereinbarung muss vor Antritt der Fahrt erfolgen.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Abweichend von den festgesetzten Beförderungsentgelten sind Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz pro Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 - c) die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Osterholz zur Zustimmung vorzulegen; sie werden erst mit Zustimmung wirksam.

§ 8

Zahlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe ohne Erhebung eines Aufschlages auszustellen.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei der Bestellerin / dem Besteller einzuschalten.
- (2) Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so ist der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) einzuschalten. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
- (3) Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist die Bestellerin / der Besteller auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 10

Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat gemäß § 37 BOKraft den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, älteren, gebrechlichen oder behinderten Personen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.

- (3) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste soll dabei Rücksicht genommen werden.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden. Sie dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (5) Mit Taxen dürfen nur Krankenfahrten durchgeführt werden, die keine Krankentransporte im Sinne der jeweils geltenden Krankentransportrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen sind.

§ 11

Pflichtenbelehrung

- (1) Jede Unternehmerin / jeder Unternehmer ist verpflichtet, die beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und danach mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren.
- (2) Die Pflichtenbelehrung ist von der Unternehmerin / dem Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin / des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Ahndung verwirkt ist.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Ein Abdruck dieser Verordnung mit Anlage ist in der Taxe mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die festgesetzten Beförderungsentgelte umzustellen.

Anlage 1
zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs
im Landkreis Osterholz (Taxenordnung), gültig ab 01.02.2025

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,70 Euro. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 800 Metern enthalten oder eine Wartezeit von 212,21 Sekunden.
- (2) Der weitere Fahrpreis beträgt 0,10 Euro je 35,71 Meter Fahrtstrecke, somit 2,80 Euro pro Kilometer.
- (3) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 7,50 €, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Die bestellende Person ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
- (4) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 Euro je 9,47 Sekunden, somit 38,00 Euro pro Stunde.
- (5) Für eine von der bestellenden Person verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,70 Euro.

Ursprungsfassung(en):

Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I Seite 241) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziff. 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOM) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S 589) in der z.Z. geltenden Fassung sowie auf Grund des § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 365) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 12.10.2005, zuletzt geändert am 03. Dezember 2008, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Osterholz haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen der Betriebssitzgemeinde und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände oder auf Taxenständen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Genehmigung des Landkreises Osterholz erforderlich.
- (2) Jede Taxifahrerin / jeder Taxifahrer ist berechtigt, ihr / sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgesetzte Anzahl der Taxenplätze noch nicht erreicht ist. Bei Taxenständen auf Privatgrundstücken richtet sich das Bereitstellen nach der vertraglichen Regelung zwischen der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer und dem Taxenunternehmen.

§ 3 Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.

- (3) Taxen dürfen auf Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Tätigkeit den gesamten Taxenstand zu befahren.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen auf den Taxenständen können durch einen von den Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist dem Landkreis Osterholz zur Zustimmung vorzulegen; Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Der Landkreis Osterholz kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn das Taxengewerbe von dieser Möglichkeit keinen oder keinen ausreichenden Gebrauch macht.
- (3) Während der Personenbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, dass Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (4) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.

§ 5 Beförderungspflicht

Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Osterholz. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 Personenbeförderungsgesetz durchzuführen.

§ 6 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis, ggf. einem Zuschlag für den Einsatz eines Großraumtaxis und ggf. dem Wartepreis zusammen.
- (2) Über das Entgelt für die Wartezeit ist der Fahrgast unverzüglich nach Ankunft des Taxis am Abfahrtsort zu unterrichten. Es besteht keine Verpflichtung, länger als 30 min zu warten.
- (3) Die Höhe der Beförderungsentgelte ergibt sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgesetzten Taxentarifen.
- (4) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder überschritten noch unterschritten werden. In den Beförderungsentgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (5) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren ist frei.
- (6) Fahrten über die Grenze des Landkreises Osterholz hinaus unterliegen nicht den festgesetzten Taxentarifen. Sie sind ab Kreisgrenze frei vereinbar; die Vereinbarung muss vor Antritt der Fahrt erfolgen.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Abweichend von den festgesetzten Beförderungsentgelten sind Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz pro Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 - c) die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Osterholz zur Zustimmung vorzulegen; sie werden erst mit Zustimmung wirksam.

§ 8

Zahlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe ohne Erhebung eines Aufschlages auszustellen.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei der Bestellerin / dem Besteller einzuschalten.
- (2) Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so ist der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) einzuschalten. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
- (3) Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist die Bestellerin / der Besteller auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 10

Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat gemäß § 37 BOKraft den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, älteren, gebrechlichen oder behinderten Personen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (3) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste soll dabei Rücksicht genommen werden.

- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden. Sie dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (5) Mit Taxen dürfen nur Krankenfahrten durchgeführt werden, die keine Krankentransporte im Sinne der jeweils geltenden Krankentransportrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen sind.

§ 11

Pflichtenbelehrung

- (1) Jede Unternehmerin / jeder Unternehmer ist verpflichtet, die beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und danach mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren.
- (2) Die Pflichtenbelehrung ist von der Unternehmerin / dem Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin / des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Ahndung verwirkt ist.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Ein Abdruck dieser Verordnung mit Anlage ist in der Taxe mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die festgesetzten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Droschkenordnung des Landkreises Osterholz vom 24.02.1964 und die Verordnung über die Entgelte für Beförderungen in Taxen im Landkreis Osterholz vom 27.06.1994 in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte für Beförderungen in Taxen im Landkreis Osterholz vom 27.06.2001 außer Kraft.

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Dr. Mielke)

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I Seite 241) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziff. 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOM) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S 589) in der z.Z. geltenden Fassung sowie auf Grund des § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 365) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 €. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 1500 m enthalten oder eine Wartezeit von 374,4 sec.
- (2) Der weitere Fahrpreis 0,10 € je 62,50 m Fahrstrecke, somit 1,60 € pro Kilometer.
- (3) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 5,00 €, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
- (4) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 € je 15,6 sec, somit 11,54 € pro halbe Stunde.
- (5) Für eine vom Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 5,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Osterholz-Scharmbeck, den 09.12.2008

Landkreis Osterholz
Der Landrat

- gez.-

(Dr. Mielke)

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316, berichtigt Nr. 18/2009 S. 329) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 13.06.2012 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005 zuletzt geändert durch die „1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)“ vom 03.12.2008 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 €. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 1400 m enthalten oder eine Wartezeit von 342,7 sec.
- (2) Der weitere Fahrpreis beträgt 0,10 € je 58,82 m Fahrtstrecke, somit 1,70 € pro Kilometer.
- (3) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 5,00 €, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
- (4) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 € je 14,4 sec, somit 25,00 € pro Stunde.
- (5) Für eine vom Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 5,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.08.2012 in Kraft

Osterholz-Scharmbeck, den 13.06.2012

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Dr. Mielke)

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316, berichtigt Nr. 18/2009 S. 329) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 15.10.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005 zuletzt geändert durch die „2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)“ vom 13.06.2012 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 €. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 800 m enthalten oder eine Wartezeit von 195 sec.
- (2) Der weitere Fahrpreis beträgt 0,10 € je 47,62 m Fahrtstrecke, somit 2,10 € pro Kilometer.
- (3) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 5,00 €, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
- (4) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 € je 11,61 sec, somit 31,00 € pro Stunde.
- (5) Für eine vom Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 5,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Osterholz-Scharmbeck, den 15.10.2014

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Bernd Lütjen)

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 geändert worden ist (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 822), in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 92), und § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), das zuletzt durch Gesetz vom 23.03.2022 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005, die zuletzt durch die „3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)“ vom 15.04.2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,30 Euro. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 800 Metern enthalten oder eine Wartezeit von 208 Sekunden.
- (2) Der weitere Fahrpreis beträgt 0,10 Euro je 38,46 Meter Fahrtstrecke, somit 2,60 Euro pro Kilometer.
- (3) Für folgende angeforderte Beförderungen wird ein Zuschlag in Höhe von 7,00 Euro je Fahrt erhoben:
 - a. die Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind und/oder
 - b. die Beförderung in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl im Spezialfahrzeug mit entsprechenden Halterungen. Nicht umsetzbare Rollstühle sind Rollstühle, auf denen Fahrgäste auch während der Fahrt befördert werden und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Sitzplatz aufgrund der Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist.

Die Bestellerin oder der Besteller ist bei Anforderung eines Großraumtaxis beziehungsweise eines entsprechenden Spezialfahrzeugs auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

- (4) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 Euro je 10 Sekunden, somit 36,00 Euro pro Stunde.
- (5) Für eine von der Bestellerin oder dem Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,30 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 15.08.2022 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.06.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Bernd Lütjen)

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 geändert worden ist (Bundesgesetzblatt 2024 Teil I Nummer 119), in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2014 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), die zuletzt durch Verordnung vom 29.08.2024 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), und § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nummer 91), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 05.12.2024 die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005, die zuletzt durch die „4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)“ vom 23.06.2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

- (6) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,70 Euro. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 800 Metern enthalten oder eine Wartezeit von 212,21 Sekunden.
- (7) Der weitere Fahrpreis beträgt 0,10 Euro je 35,71 Meter Fahrtstrecke, somit 2,80 Euro pro Kilometer.
- (8) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 7,50 €, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Die bestellende Person ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
- (9) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 Euro je 9,47 Sekunden, somit 38,00 Euro pro Stunde.

- (10) Für eine von der bestellenden Person verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,70 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 09.Dezember 2024

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Bernd Lütjen)